

Satzung des Wissenschaftsforums der Sozialdemokratie im Bezirk Hannover e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftsforums der Sozialdemokratie im Bezirk Hannover e.V.“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist, Fragen der Förderung und Entwicklung von Wissenschaft, Hochschulen, Forschung, Lehre und Studium in der Bundesrepublik Deutschland und international durch Veranstaltungen, Publikationen oder auf andere Weise aufzugreifen und zu ihrem Verständnis beizutragen. Die Tätigkeit des Vereins soll den freien Meinungs austausch über Wissenschaftsfragen fördern; die Wechselwirkungen zwischen den Diskussionen und Entwicklungen in diesem Bereich und den Ideen des demokratischen Sozialismus sollen dabei einen Schwerpunkt bilden.
- (2) Der Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch Personen, die keine Mitglieder des Vereins sind, dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Beschlußfassung, die eine Veränderung der steuerrechtlichen Behandlung zur Folge haben könnte, ist vor Beschlußfassung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens zum Ende des 11. Kalendermonats zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluß aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in

Rückstand ist. Gegen den Ausschluß stehen der/dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlußfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern,
 - i) Änderung der Tagesordnung,
 - j) Ergänzung oder Änderung der Ziele des Vereins sowie
 - k) Einsetzung von Kommissionen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, zwei stellv. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Dem Vorstand sollen mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtsdauer des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (4) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wovon eines der/die Vorsitzende bzw. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muß.
- (5) Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 9 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliedsversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen, soweit sie nicht hierauf durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladungen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn ein zehnter Teil der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.
- (4) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Godesberger Allee 149, 53175 Bonn. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zecke der Wissenschaftsförderung zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. März 1998 in Hannover einstimmig beschlossen.